

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft  
und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten  
der Gemeinde Effelder  
- in der Fassung der 3. Änderung v. 12.04.2016 -**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 18 und 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. S. 233) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Effelder vom 18.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Effelder folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Effelder.

**§ 2  
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Effelder erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

#### **§ 6**

##### **Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren**

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für das Mittagessen 1,60 Euro pro Tag. Getränke sind in diesem Verpflegungsangebot nicht enthalten.
- (2) Zusätzlich wird ein monatlicher Unkostenbeitrag für Getränke, Bettwäsche, Veranstaltungen wie Koch- und Backtage und „Gesundes Frühstück“ sowie für sonstige Unkosten erhoben. Dieser beträgt für Kinder mit Schlafplatz 8 €, für Kinder ohne Schlafplatz 4 €.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 10. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührensatzung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.

#### **§ 7**

##### **Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.

- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

## § 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich
- a) nach den angemeldeten Kindern in der Einrichtung einer Familie,
  - b) nach dem Alter des Kindes und
  - c) nach dem Betreuungsumfang/-bedarf.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	bis 2 Jahre			2 Jahre bis Schuleintritt		
	<i>bis 5 Std.</i>	<i>bis 8 Std.</i>	<i>über 8 Std.</i>	<i>bis 5 Std.</i>	<i>bis 8 Std.</i>	<i>über 8 Std.</i>
1. Kind	125 €	180 €	190 €	75 €	95 €	115 €
2. Kind	115 €	170 €	180 €	65 €	85 €	105 €
3. Kind	105 €	160 €	170 €	55 €	75 €	95 €

Besteht die Notwendigkeit oder der Wunsch das Kind über das Schuleintrittsjahr hinaus, zur Zeit 01.08., in der Kindertageseinrichtung zu belassen, ergibt sich der Elternbeitrag aus der nachfolgenden Tabelle:

	ab Stichtag Schuleintritt		
	<i>bis 5 Std.</i>	<i>bis 8 Std.</i>	<i>über 8 Std.</i>
1. Kind	110 €	160 €	200 €

## § 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

- (2) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bei Anmeldung nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit In-Kraft-Treten dieser Satzung alle vorhergehenden Satzungen sowie deren Nachträge in Bezug auf Gebühren, Nutzungsentgelt und Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Effelder ausdrücklich aufgehoben.

2. Die 1. Änderung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft.

3. Die 2. Änderung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

4. Die 3. Änderung tritt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.

Gemeinde Effelder

.....  
gez. Dr. Lange  
Bürgermeister

(Siegel)